

82. „Nach bisherigem Rechte strafbar“ i. S. des § 18 Satz 2 B.D. über die Einführung des deutschen Strafrechts usw. in den sudeten-deutschen Gebieten v. 16. Januar 1939 (RGBl. I S. 38) ist die Tat nur dann, wenn sie am Stichtag auch nach bisherigem Rechte verfolgbar war.

III. Straffenat. Urt. v. 1. August 1940 g. W. 3 D 302/40.

I. Landgericht Trautenau.

Gründe:

Das BG. hat den Angeklagten wegen eines am 23. August 1933 vor dem tschechischen Bezirksgericht in H. geleisteten Meineides nach deutschem Rechte verurteilt. Es handelt sich um einen dem Angeklagten auferlegten Offenbarungseid, bei dem er ihm gehörige Vermögensstücke wissentlich verschwiegen hat.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er hätte nicht verurteilt werden dürfen, weil die Strafverfolgung auf Grund des tschechischen Strafrechtes verjährt sei. Dieser Angriff hat Erfolg.

Gemäß dem § 18 Satz 2 WD. v. 16. Januar 1939 (RGBl. I S. 38) gelten für Taten, die vor dem 1. März 1939 in den sudetendeutschen Gebieten begangen worden sind, die im § 1 unter I aufgeführten Strafgesetze, also auch das StGB. für das Deutsche Reich, dann, wenn die Tat auch nach dem bisherigen Rechte strafbar ist und wegen der Tat am 1. März 1939 noch kein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht anhängig war. Die Akten ergeben, daß das Verfahren, das zur Verurteilung des Angeklagten geführt hat, erst im Jahre 1940 eingeleitet worden ist. Die Verurteilung des Angeklagten ist also nur dann gerechtfertigt, wenn seine Tat auch nach tschechischem Rechte „strafbar ist“, d. h. zur Zeit des Stichtages — des 1. März 1939 — strafbar war.

Um sich Sinn und Bedeutung der Vorschrift des § 18 Satz 2 WD. v. 16. Januar 1939 klar zu machen, muß man ihren Zweck ins Auge fassen. Sie ist, wie ihre Stellung im Art. V WD. zeigt, eine Übergangsvorschrift. Sie soll die sich aus der Einführung des StGB. und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten für die Übergangszeit ergebende Zweifelsfrage lösen, in welchen Fällen noch tschechisches Recht und in welchen Fällen nur noch deutsches Strafrecht anzuwenden ist. Die Frage, welches von beiden Rechten Anwendung finden soll, kann aber nur dann auftauchen, wenn am Stichtag überhaupt die Möglichkeit bestanden hat, die Tat nach tschechischem Rechte zu verfolgen. Zur Anwendung des § 18 Satz 2 kann es also nicht genügen, daß die Tat nach tschechischem Rechte mit Strafe bedroht ist, daß sie die Merkmale eines im tschechischen Recht aufgestellten Straftatbestandes erfüllt, sondern sie muß auch am Stichtage nach tschechischem Rechte verfolgbar gewesen sein. Es dürfen demnach nach tschechischem Rechte keine Verfahrensvoraussetzungen fehlen und keine Verfahrenshindernisse vorhanden sein. Wäre die Auffassung

des UG. richtig, so würde der § 18 Satz 2 in allen den Fällen, in denen nach tschechischem Recht ein Strafverfahren ausgeschlossen war — z. B. die Strafverfolgung schon verjährt war oder der nach tschechischem aber nicht nach deutschem Recht erforderliche Strafantrag fehlte —, die Bedeutung haben, daß deutsche Recht mit rückwirkender Kraft einzuführen, und zwar in der Weise, daß für in der Vergangenheit liegende Taten eine neue Strafverfolgungsmöglichkeit nach deutschem Recht erst geschaffen würde. Das kann aber nicht der Zweck der Übergangsbestimmung des § 18 Satz 2 sein; denn dieser sollte nur sicherstellen, daß vom Stichtag ab alle Straftaten, die vorher begangen und nach bisherigem Rechte schon strafbar waren, aber wegen derer noch kein Strafverfahren anhängig war, nach deutschem und nicht mehr nach tschechischem Recht abgeurteilt werden.

Das Verbrechen des Betruges, begangen durch einen falschen Eid, ist nach den §§ 199 a, 204 TschschStG. strafbar. Da aber nach den Feststellungen des UG. der Angeklagte den Schaden, den er durch seinen falschen Eid angerichtet hat, i. J. 1937 gut gemacht hat und innerhalb der Verjährungszeit nicht straffällig geworden ist, unterlag seine Straftat nach tschechischem Recht einer Verjährung von fünf Jahren mit der Wirkung, daß keine Untersuchung und keine Strafe mehr zulässig war (§§ 228 b, 229 b, 230 TschschStG.). Nach tschechischem Rechte war also am Stichtage bereits Verjährung eingetreten.